



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 07.07.2026
– Auszug aus Drucksache 19/12945 –**

Frage Nummer 21

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Jürgen
Mistol**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Folgen für Bauvorhaben der drei staatlichen Wohnbaugesellschaften sie mit Blick auf den Klimawandel und zunehmende Hitzeperioden aus § 14 Gebäudeenergiegesetz (Sommerlicher Wärmeschutz) zieht und inwiefern ist es zur Herstellung von Rechtssicherheit gesetzgeberisch zweckmäßig, einen Mindeststandard für Raumtemperaturen im Sommer herzustellen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie:

§ 14 Gebäudeenergiegesetz (GEG) setzt bereits Mindeststandards, die sich in der Praxis bewährt haben. Ein Gebäude ist so zu errichten, dass der Sonneneintrag durch einen ausreichenden baulichen sommerlichen Wärmeschutz nach den anerkannten Regeln der Technik gemäß DIN 4108 begrenzt wird. Diese Maßgaben werden von den drei staatlichen Wohnungsbaugesellschaften umgesetzt, ihre Neubauten errichten sie zudem regelmäßig im energetischen Standard KfW 55 bzw. KfW 40. Effektive Gebäudedämmungen schützen vor Kälte und Hitze gleichermaßen.

Der Fokus der staatlichen Wohnungsbaugesellschaften liegt auf dauerhaft bezahlbaren Mieten. Unter der Maßgabe des Wirtschaftlichkeitsgebotes nach § 14 Abs. 4 GEG wird deshalb auf kostenintensive mechanische Lüftungen und Klimatisierungen aktuell möglichst verzichtet.